

in den meisten Fällen nur für den conventionellen Verkehr gebräuchliche, den mündlichen Austausch ersetzende Briefform und die ursprüngliche Absicht, nicht für die künftige Veröffentlichung, sondern zunächst nur für diesen Verkehr schreiben zu wollen, hierbei gleichgültig. —

Die vorstehende Erörterung hat sich specieller mit dem „Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe“ beschäftigt und hier unbedenklich das allgemeine Erforderniß eines wahrhaft literarischen Erzeugnisses gefunden.

Zweifelhafter war dieses Erforderniß bei dem zweiten in Rede stehenden Werke „Goethe und Werther“. Hier gestaltet sich die Frage anders. Die hier veröffentlichten Briefe Goethe's an Lotte, an Kestner und an Hans sind allerdings auf den ersten Blick in der überwiegenden Mehrzahl nur rein persönlicher und gleichgültiger Art, sie besprechen häusliche und gesellige Verhältnisse, überhaupt enthalten sie meistens nur Beziehungen des gewöhnlichen Lebens, welche sie von andern Briefen solcher Art weder durch einen erhöhten Gedankenaustausch, noch durch den Gegenstand der Besprechung irgendwie unterscheiden. Das Erforderniß also, daß sie vermöge ihrer objectiven Beschaffenheit und als individuelle Geisteserschöpfungen geeignet seien, in die Literatur einzutreten, liegt hier sonach keineswegs überall vor. Niemand würde daran denken, sie für solche literarische Erzeugnisse zu erklären, wenn der Brieffschreiber nicht eben Goethe wäre. Ihr Werth knüpft sich also an seine Person, und sie sind insoweit historische Denkmäler von unbestreitbarem Werthe, wie ja jedes Zeugniß aus dem Leben von Männern, die in höherem Sinne der Geschichte angehören, insbesondere jedes Zeugniß, das sie über ihre eigenen Beziehungen abgelegt haben, möge es in Briefen oder in andern Schriftstücken, Tagebüchern, wirthschaftlichen Notizen u. s. w. bestehen, für die Nachwelt von Werth sind. Allein das historische Interesse ist mit dem literarischen im Sinne unserer Nachdrucksgesetzgebung nicht immer identisch. Die Sammlung solcher historischer Denkmäler und ihre Anordnung kann als solche ein literarisches Erzeugniß werden, aber sie selbst sind es darum nicht; jeder Andere kann sie in einer neuen besseren Anordnung zum Gegenstande einer neuen Sammlung machen, sofern er die Form der älteren Sammlung wesentlich ändert. Der literarische Sachverständigen-Verein vindicirt in dem obigen Gutachten diesen Goethe'schen Briefen gleichfalls den „literarischen Charakter“, indem, wie er sagt, uns dieselben in das Gefühlsleben des Menschen, wie in die Werkstätte des Dichters einen so tiefen Einblick thun lassen und ebenso ein geschichtliches wie psychologisches und ästhetisches Interesse gewinnen. Allein jener Einblick allein und dieses Interesse allein genügen an und für sich nicht. Dagegen ist es anscheinend anders, wenn man in diesen Briefen die Genesis eines der bedeutendsten Werke unserer Literatur, nämlich von „Werther's Leiden“ sieht, wenn man sie also unmittelbar mit einem literarischen Erzeugnisse, welches, wie dieses, selbst einen unendlichen Einfluß auf unsere Literatur ausgeübt hat, in eine unmittelbare, ja nothwendige Verbindung setzt, eine solche auch mit „Dichtung und Wahrheit“ anerkennt. Und dennoch ist selbst diese Auffassung nicht ohne Zweifel. Wie nicht jedes urkundliche, historische Denkmal überhaupt ein Autorrecht seines Besitzers und Herausgebers begründet¹⁾, so auch nicht ein Denkmal, welches für die Cultur- und insbesondere für die Literaturgeschichte an sich von Werth ist, sofern darin an und für sich nicht eine individuelle Geisteserschöpfung liegt, an welcher dann der Besitzer und Herausgeber ein besonderes, gegen Nachdruck geschütztes Recht erwerben kann. Die relative Verbindung mit bestimmten, bereits bestehenden lite-

rarischen Schöpfungen würde nur dann den selbständigen literarischen Charakter begründen können, wenn man darin eine Ergänzung, eine wahrhaft innere Verbindung mit der letzteren finden müßte. Ob jene Genesis von „Werther's Leiden“, die in dem „Goethe und Werther“ allerdings liegt, eine solche Ergänzung des ersteren, eine innere nothwendige Verbindung mit demselben sei, wagen wir nicht zu entscheiden. Leider ist diese Frage aus den weiter unten folgenden Gründen in diesem Falle nicht zur gerichtlichen Entscheidung geziehen.

(Schluß in Nr. 101.)

Miscellen.

Aus Dänemark. — Nach dem Vorbilde des Schulz'schen Adressbuchs erschien soeben der zweite Jahrgang von *Wroblewsky's „Adressebog for den danske, norske og svenske Boghandel“*. Das Buch ist in sechs Abschnitte getheilt und enthält alle die Mittheilungen über den skandinavischen Buchhandel, welche man über die buchhändlerischen Verhältnisse Deutschlands bei Schulz zu suchen gewohnt ist. Wir entlehnen daraus die folgenden Notizen von allgemeinerem Interesse: Der dänische Buchhändlerverein wurde 1837 gestiftet und zählt 26 Mitglieder; der norwegische Verein, im Jahre 1851 gegründet, hat 53, und der schwedische, seit 1843 bestehend, 63 Mitglieder. — Die Zahl der Buchhändler beträgt 78 Firmen in Kopenhagen, 128 im übrigen Dänemark; 19 in Christiania, 50 im übrigen Norwegen; 22 in Stockholm, 90 im übrigen Schweden und 14 in Finnland. — Als wohlthätige Vereine nennen wir 1) die im Jahre 1856 gegründete „dänische Hilfskasse“, deren Zweck zur Unterstützung armer Buchhändler, Gehilfen ic. und ihrer Familien dient; der Verein besteht gegenwärtig aus 89 Mitgliedern; und 2) in Schweden eine „Pensionsinrichtung“ für Buch- und Musikalienhändler, ihre Gehilfen, Wittwen und Kinder; Mitgliederbestand 82. — Als literarische Hilfsmittel für Buchhändler erwähnen wir das dänische Bücherverzeichnis von G. E. Gad, das seit 1851 monatlich erscheint, und das größte dänische Bücherverzeichnis von 1841—58 von J. Fabricius. In Schweden erscheint eine Bibliographie von J. J. Flodin; das Verzeichnis der norwegischen Bücher befindet sich nur in der dänischen Buchhändlerzeitung (*Dansk Boghandlertidende*), redigirt von D. H. Delbanco, welche seit 1854 wöchentlich erscheint; endlich die vierzehntägig erscheinende schwedische Buchhändlerzeitung (*Intelligensblad för svenska bokhandeln*), redigirt von J. J. Flodin. Das Adressbuch zeichnet sich durch große Sorgfalt aus, ist sauber gedruckt und enthält das Bildniß des Gründers der Schuboth'schen Buchhandlung, Joh. Henr. Schuboth (geb. 15. Mai 1761, gest. 4. Aug. 1828). Wir empfehlen dieses Unternehmen der Beachtung unserer deutschen Collegen. D.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1861. Heft 8. August.

Inhalt: Kritische Uebersicht der naturwissenschaftlichen Bibliographie. (Fortsetzung.) — Nachtrag zur chronologischen Uebersicht bibliographischer Systeme. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Herrn Ferdinand Hirt in Breslau ist von dem König von Preußen der Rothe Adlerorden 4. Cl. verliehen worden.

Herr E. A. Hartleben in Wien hat von dem Kaiser von Oesterreich als Zeichen der Anerkennung für die kürzlich vollendete Jubelausgabe (12. Aufl.) von „Galletti's allgemeiner Weltkunde“ einen prachtvollen Brillantring empfangen.

1) Wächter S. 197, dagegen Harum S. 78.